

## ANTRAG

der Abgeordneten Windholz, MSc, Mag. Scheele, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Schindele, Schmidt, Mag. Suchan-Mayr, Weninger und Wiesinger

### **betreffend Freigabe der Forststraßen für RadfahrerInnen**

#### Ausgangslage:

Rund 800.000 RadfahrerInnen suchen pro Jahr Erholung in den Wäldern und Bergen Österreichs, aber nicht immer legal. Von rund 120.000 Kilometern Forststraßen ist nämlich derzeit nur ein geringer Teil offiziell befahrbar.

Im Forstgesetz 1975 ist in § 33 Abs. 1 geregelt, dass jedermann den Wald (mit Ausnahme etwa von Wiederbewaldungsflächen oder gesperrten Waldflächen) zu Erholungszwecken betreten darf. Eine darüber hinausgehende Nutzung (zB. Radfahren, Reiten) ist gemäß § 33 Abs. 3 an die Zustimmung des Waldeigentümers bzw. der zur Erhaltung der Forststraße verantwortlichen Person gebunden. RadfahrerInnen müssen bei unbefugtem Fahren im Wald (also ohne die genannte Zustimmung) sowohl mit Verwaltungsstrafen als auch zivilrechtlichen Klagen der WaldeigentümerInnen (z.B. Besitzstörung) rechnen.

Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen sind aufgrund der Verkehrssicherungspflichten aufgrund der Wegehalterhaftung für den ordnungsgemäßen Zustand von Forststraßen, soweit dessen Herstellung bzw. Instandhaltung nach Art des Weges angemessen und zumutbar ist, verantwortlich. Sie können also (bloß) für Schäden haftbar gemacht werden, die aus einem vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten, mangelhaften Zustand der Straße resultieren. Grobes Verschulden (auffallende Sorglosigkeit oder Vorsatz) ist somit Haftungsvoraussetzung.

## Forderung:

Bewegung in der freien Natur aufgrund körperlicher Aktivität ist ein wichtiges gesellschaftliches und soziales Anliegen. Der Wald bietet nicht nur Raum für Bewegung und Entspannung, sondern beeinflusst damit auch unsere Gesundheit und die Leistungsfähigkeit positiv.

Die Palette der Erholungs- und Freizeitaktivitäten der Menschen ist heute wesentlich vielfältiger als im vorigen Jahrhundert. Dem muss der Gesetzgeber in sinnvoller Weise Rechnung tragen.

In den meisten Fällen stehen RadfahrerInnen nach kurzer Zeit vor einer Stopptafel mit dem Hinweis „gilt auch für Radfahrer!“ Auch die derzeit geübte Praxis über Einzelverträge ist unzulänglich, da Verträge kündbar sind, viel Geld kosten und letztlich nur einen kleinen Teil der Forststraßen öffnen.

Die Freigabe (bloß) der Forststraßen ist daher das Gebot der Stunde, sämtliche übrigen Bereiche wie Wanderwege, Waldsteige und dergleichen sollen weiterhin Wanderern vorbehalten sein und für RadfahrerInnen gesperrt bleiben. Forststraßen sind breit genug, um ein freundschaftliches Miteinander dieser beiden ganz wichtigen Freizeitsportarten zu gewährleisten.

Eine klare und zeitgemäße gesetzliche Regelung, die das Radfahren auf allen Forststraßen ermöglicht ist überfällig. Auch als Tourismusland haben wir im Vergleich zu unseren Nachbarländern enormen Aufholbedarf, da diese bereits seit längerem auf die geänderten Bedürfnisse reagiert haben. Derzeit kommt noch hinzu, dass aufgrund der COVID-19 Krise davon auszugehen ist, dass in der nächsten Zeit die Reisefreiheit weiter massiv eingeschränkt bleiben wird und wir in (Nieder-)Österreich das touristische Angebot für RadfahrerInnen in dieser Hinsicht attraktivieren sollten, um künftige Stammgäste gewinnen zu können. So kann auf kostengünstige Weise nachhaltiger Tourismus forciert werden und die heimische (Tourismus-)Wirtschaft lebenswichtige Impulse erhalten.

### Legistische Umsetzung:

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben obliegt die Freigabe des Radfahrens auf Forststraßen dem Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Durch einen Zusatz im § 33 Absatz 1 des Forstgesetzes, welcher etwa lautet „...*und Forststraßen (§ 59 Abs. 2) mit dem Fahrrad befahren.*“, kann das Radfahren auf Forststraßen legalisiert werden. Analog zur Änderung des § 33 Absatz 1 Forstgesetz sollte auch der Straftatbestand in § 174 Absatz 1 im Forstgesetz entsprechend erweitert werden, um eine verwaltungsstrafrechtliche Handhabe gegen das unbefugte Aussperren von Radfahrern auf Forststraßen zu haben.

Die Sorge für die Sicherheit des Fußgänger- und Fahrradverkehrs ist auf Forststraßen Angelegenheit der Straßenpolizei, weshalb eindeutige Vorrangregeln für Wanderer für den Begegnungsverkehr zwischen Wanderer und Radfahrer in die Straßenverkehrsordnung (etwa in § 8 StVO) einzuarbeiten sind: *„Auf Forststraßen (§ 59 Abs. 2 Forstgesetz) haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden. Bei der Begegnung mit Fußgängern haben sie ihre Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anzupassen.“*

Im Zuge dessen sollte auch die Forstliche Kennzeichnungsverordnung angepasst werden. Sichergestellt werden sollte, dass die derzeit aufgestellten Fahrverbotstafeln mit den Zusatztafeln „Gilt auch für Radfahrer“ durch solche, die dem neuen § 33 Absatz 1 konform sind, ersetzt werden.

### (Verbindliche) Verhaltensregeln für RadfahrerInnen im Wald

Nachstehende Verhaltensregeln sollten dafür Sorge tragen, dass RadfahrerInnen auf Forststraßen keine Gefährdung für sich und andere darstellen:

- Fußgänger haben Vorrang – wir machen rechtzeitig auf uns aufmerksam
- Wir respektieren Mensch, Natur und Tiere und hinterlassen kein Spuren
- Wir fahren auf halbe Sicht und haben unser Bike jederzeit unter Kontrolle
- Wir befahren ausschließlich genehmigte Routen und Forststraßen
- Wir biken innerhalb festgesetzter Tageszeiten. Nicht in der Dämmerung und nicht in der Nacht
- Wir biken verantwortungs- und rücksichtsvoll

- Forststraßen sind überwiegend private Straßen mit öffentlichem Verkehr, d.h. es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
- Wir kontrollieren das Rad regelmäßig, tragen eine Schutzausrüstung (Helm) und führen ein Erste-Hilfe-Set mit
- Erste Hilfe leisten ist Pflicht

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass

1. diese entsprechende Gesetzesnovellen erarbeitet und dem Nationalrat vorlegt, in welchen geregelt wird, dass
  - a. Forststraßen allgemein für den Radverkehr freigegeben werden; sowie
  - b. verbindliche Verhaltensregeln für Radfahren im Wald aufgestellt werden und ein Verstoß dagegen schadenersatzrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.